

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE) und Elif Eralp (LINKE)

vom 28. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2023)

zum Thema:

**Wann kommt das Vergesellschaftungsrahmengesetz?**

und **Antwort** vom 11. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker und  
Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17477  
vom 28.11.2023  
über Wann kommt das Vergesellschaftungsrahmengesetz?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Senatsverwaltungen sind am Erarbeitungsprozess für das Vergesellschaftungsrahmengesetz beteiligt?

Zu 1.:

In den Prozess der Erarbeitung eines Vergesellschaftungsrahmengesetzes sind derzeit die Senatsverwaltung für Finanzen, die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen sowie die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe eingebunden.

2. Welche Externen sind vorgesehen, um den Senat bei der Gesetzesausarbeitung zu unterstützen?

Zu 2.:

Die Ausarbeitung des Vergesellschaftungsrahmengesetzes erfolgt durch die beteiligten Senatsverwaltungen. In welcher Form dafür auf eine zusätzliche Unterstützung von Externen zurückgegriffen wird, ist noch nicht abschließend entschieden.

3. Inwiefern werden die Mitglieder der Expertenkommission Vergesellschaftung beteiligt bzw. konsultiert? Wenn sie nicht beteiligt werden, warum nicht? Wenn sie beteiligt werden, wie sieht die Beteiligung konkret aus?

Zu 3.:

Derzeit gibt es keine konkreten Pläne, Mitglieder der Expertenkommission zum Volksentscheid „Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen“ zu konsultieren.

4. Wann haben die Beteiligten ihre Arbeit aufgenommen und wie viele Treffen haben bisher stattgefunden?

Zu 4.:

Die Senatsverwaltungen haben ihre gemeinsame Arbeit im Spätsommer aufgenommen, Ende September hat ein erstes Treffen stattgefunden, weitere Treffen sind in Vorbereitung.

5. Was war jeweils thematischer Gegenstand der einzelnen Treffen? Welche konkreten Inhalte wurden diskutiert?

Zu 5.:

Im ersten Treffen einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe im September 2023 wurde der weitere Arbeitsprozess verabredet und etwaige Bedarfe für ein externes Rechtsgutachten erörtert.

6. Laut Bericht an den Hauptausschuss (Rote Nummer 1281, vom 07. November 2023) ist zunächst vorgesehen ein externes Rechtsgutachten einzuholen, „das verfassungsrechtliche Fragen eines Rahmengesetzes und grundlegende Überlegungen zur weiteren Umsetzung umfassen soll.“ Welche wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragen sind aus Sicht des Senats umstritten?

Zu 6.:

Aus Sicht des Senats sind wesentliche verfassungsrechtliche Fragen weiterhin ungeklärt. Auch wenn man eine Vergesellschaftung auf der Grundlage von Art. 15. GG für möglich hält, ist darüber hinaus beispielsweise zu klären, in welchen Wirtschaftszweigen, in welchem Umfang, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher (Entschädigungs-)Folge sie denkbar ist.

7. An welche Person oder Einrichtung soll bzw. ist der Auftrag vergeben worden und wann wird mit dem Gutachtenergebnis gerechnet?

Zu 7.:

Bisher ist kein Auftrag vergeben worden. Zu gegebener Zeit wird eine Auftragsvergabe entsprechend der Vergaberichtlinien des Landes Berlins vorgenommen. Gegenwärtig wird mit einem Ergebnis in der zweiten Jahreshälfte 2024 gerechnet.

8. In welcher Art und Weise soll das Rechtsgutachten in den Gesetzeserarbeitungsprozess einfließen?

Zu 8.:

Ein Rechtsgutachten zielt auf die Präzisierung klärungsbedürftiger juristischer Fragen und trägt damit dazu bei, ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit herzustellen. Der konkrete Begutachtungsbedarf ist derzeit noch Gegenstand ressortübergreifender Abstimmungen.

9. Welchen Zeitplan gibt es für die Erarbeitung des Vergesellschaftungsrahmengesetzes? Wann sollen die Eckpunkte feststehen?

Zu 9.:

Der vorläufige Zeitplan für die Erarbeitung eines Vergesellschaftungsrahmengesetzes sieht vor, im kommenden Jahr die Klärung grundlegender Aspekte abzuschließen und alle nötigen Vorbereitungen für die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zu treffen.

10. Bis wann soll ein erster Referentenentwurf fertiggestellt werden?

Zu 10.:

Ein erster Referentenentwurf kann erst nach sorgfältiger Klärung der grundlegenden Fragen vorgelegt werden. Aus jetziger Sicht ist damit zum Ende 2024 oder zu Beginn des Folgejahres zu rechnen.

11. Inwiefern sollen im Rahmen des Erarbeitungsprozess für das Vergesellschaftungsrahmengesetz auch an Umsetzungsgesetzen für einzelne Teilbereiche der Daseinsvorsorge wie Wohnen gearbeitet werden? Inwiefern erarbeitet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen aktuell ein Umsetzungsgesetz für die Vergesellschaftung von Wohnungen bzw. wann wird die Senatsverwaltung damit starten?

Zu 11.:

Derzeit steht die Erarbeitung eines Vergesellschaftungsrahmengesetzes im Mittelpunkt des Vorhabens. Ein Umsetzungsgesetz zur Vergesellschaftung von Wohnungen kann frühestens erarbeitet werden, wenn Grundzüge einer Rahmengesetzgebung feststehen.

Berlin, den 11. Dezember 2023

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki

Senatsverwaltung für Finanzen